

heilig und unverletzlich, und zwar in Kraft des göttlichen Willens. Niemandem kann es gestattet sein, einem Andern sein rechtlich erworbenes Eigenthum wegzunehmen, zu rauben oder zu beschädigen. Daher das göttliche Gebot: „Du sollst nicht stehlen!“ Die Achtung des Eigenthums ist für jedermann sittliche Pflicht, weil Gott es ist, der die Achtung des Eigenthums gebietet. Diebstahl, Raub, Schädigung des Eigenthums Anderer sind nicht bloß rechtlich strafbare Handlungen, sie sind auch Sünde. Hieraus folgt wiederum, daß derjenige, welcher das Eigenthum eines Andern widerrechtlich weggenommen oder geschädigt hat, sittlich, also im Gewissen zur Restitution verpflichtet ist (vgl. d. Art. Ersatz). Ferner erledigt sich aus den obigen Prämissen die Frage um den wesentlichen Charakter des Eigenthumsrechtes in Bezug auf den Menschen als dessen Träger.

Es ist ein heutzutage weit verbreiteter Irrthum, daß das Eigenthum mit keiner höhern sittlichen Ordnung zusammenhänge, folglich gewissermaßen etwas Absolutes sei. Man proclamirt demgemäß ein absolutes Eigenthumsrecht. Die Folge davon ist, daß für's Erste für den Eigenthumswerb keine sittliche Norm mehr anerkannt und die Art und Weise der Eigenthums-erwerbung ganz der Willkür des Einzelnen überlassen wird. Der Staat mag dafür bestimmte Gesetze geben; aber diese Gesetze lassen sich umgehen, und unter der Bedingung, daß man das Gesetz erfolgreich zu umgehen weiß, kann jeder sich Eigenthum verschaffen, wie er will, sei es auch durch Betrug und Ausbeutung Anderer. Für's Zweite beruhen in dieser Voraussetzung auf dem Eigenthum keine sittlichen Pflichten mehr, d. h. es ist keine sittliche Norm da, welche bestimmt, wie und in welcher Weise das Eigenthum gebraucht werden müsse, letzteres ist ganz in die Willkür des Eigenthümers gelegt. Das Eigenthum wird damit ausschließlich zum Mittel für Befriedigung der Selbst- und Genußsucht. Für's Dritte endlich ist in dieser Verabsolutirung des Eigenthums die Handhabe gegeben, das Eigenthum in's Tiefenhabste zu steigern, wenn auch dadurch breite Volksschichten der Verarmung anheimfallen. Denn wo kein sittliches Gesetz waltet, da ist die Selbstsucht berechtigt, und diese hat nie genug.

Die Ansicht also, daß das Eigenthumsrecht ein absolutes sei, muß entschieden abgewiesen werden. Es gibt für den Menschen kein absolutes, sondern nur ein durch göttliche Zuthheilung bedingtes Eigenthumsrecht. Gott ist der absolute Eigenthümer aller Güter der Erde, denn er hat sie geschaffen. Wenn also solche Güter in den Eigenthumskreis eines Menschen eintreten, so kann dieses nur dadurch geschehen, daß Gott als der absolute Eigenthümer sie ihm als sein eigen zuthheilt. Jedes Eigenthum beruht also, von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, auf göttlicher Zuthheilung. Diese Zuthheilung ist allerdings nicht eine unmittelbare,

sondern bloß eine mittelbare. Das Eigenthum beruht auf göttlicher Zuthheilung für's Erste insofern, als Gott selbst jene natürliche Rechtsordnung gesetzt hat, in Kraft welcher ein rechtmäßiger Erwerbstitel den rechtmäßigen Besitz des Erworbenen als Eigenthum mit sich bringt. Für's Zweite beruht es auf göttlicher Zuthheilung auch insofern, als die göttliche Vorsehung für jeden Menschen die Verhältnisse so fügt, daß er in der Lage ist, sich bestimmte Güter als Eigenthum zu erwerben. Alles steht ja unter der Leitung der göttlichen Vorsehung, und ihr verdanken wir es, wenn unsere irdischen Verhältnisse sich so gestalten, daß wir in bestimmte Eigenthumsverhältnisse eintreten können. Verhält es sich aber also, dann haben wir allerdings allen Anderen unseres Gleichen und allen irdischen Mächten gegenüber das ausschließliche Recht auf unser Eigenthum; Gott gegenüber sind wir aber nicht absolute Eigenthümer der uns von ihm verliehenen Güter, weil er selbst immer der principale Eigenthümer der letzteren ist und bleibt; wir sind vielmehr von ihm mit diesen Gütern, die in unsern Eigenthumskreis gehören, bloß belehnt; sie sind für uns ein Gnadengeschenk, das er in unsere Hand gelegt hat zu unserem Besten.

Wenn aber dieses, dann steht das Eigenthum im wesentlichen Zusammenhange mit der sittlichen Weltordnung. Für's Erste dürfen wir uns Eigenthum nur so erwerben, wie es dem sittlichen Gesetze, das uns der Wille Gottes auflegt, entspricht. Die natürlichen Rechtsnormen, welche für die Eigenthums-erwerbung maßgebend sind, müssen wir genau befolgen; denn in Gottes Willen begründet, verpflichten sie uns im Gewissen. Was im Widerspruch mit jenen sittlichen Rechtsnormen erworben wird, kann niemals als Eigenthum gelten; es ist und bleibt fremdes Gut, worauf wir kein Recht haben. Für's Zweite müssen wir vom Eigenthum denjenigen Gebrauch machen, welchen Gott davon gemacht wissen will. Gott hat uns das Eigenthum verliehen zu einem bestimmten Zwecke; er muß daher auch wollen, daß wir es zu diesem Zwecke und zu keinem andern gebrauchen. Auf dem Eigenthum liegen also schon von Natur aus und in Kraft der göttlichen Ordnung bestimmte Pflichten, welche, weil sie von Gott auferlegt sind, als streng sittliche Pflichten betrachtet werden müssen. Es ist daher durchaus nicht gleichgültig, ob jemand sein Eigenthum in schrankenloser Genußsucht verprasse oder ob er es vermende zu dem Zwecke, sich und die, welche Gott seiner Ob- sorge anvertraut hat, zu erhalten und deren Bedürfnisse zu befriedigen. Letzteres ist Pflicht, ersteres ist Sünde. Es ist nicht gleichgültig, ob jemand von seinem Eigenthum auch Armen und Bedürftigen mittheilt, oder ob er sich gegen letztere verschließt. Ersteres ist Pflicht, letzteres Sünde. Für's Dritte endlich darf das Streben nach Eigenthumsvermehrung nicht in's Uebermaß getrieben werden. Der Reichtum an und für sich verstopft zwar nicht gegen die sittliche Ord-